

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg vom 20. Oktober 1992. Das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst hat sein Einvernehmen mit Schreiben vom 2. Dezember 1992 Nr. XI/4 - 21/164 895 mitgeteilt.

Nürnberg, den 21. Dezember 1992

Prof. Dr. Helmut Stahl
Rektor

Diese Satzung wurde am 21. Dezember 1992 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Dezember 1992 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Dezember 1992.

KWMBI II 1993 S. 166

221021.1159-K

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Qualifikation für ein Studium in den Aufbaustudiengängen an der Technischen Universität München

Vom 22. Dezember 1992

Aufgrund des Art. 60 Abs. 6 Bayer. Hochschulgesetz - BayHSchG - in Verbindung mit § 47 Abs. 1 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K/WK) erläßt die Technische Universität München folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung über die Qualifikation für ein Studium in den Aufbaustudiengängen an der Technischen Universität München vom 1. Februar 1982 (KMBl II S. 205), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. November 1989 (KWMBI II 1990 S. 27 ber. S. 156), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird ersatzlos gestrichen.
2. Die bisherigen §§ 8 bis 11 werden §§ 7 bis 10.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität München vom 22. Juli 1992 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 8. Dezember 1992 Nr. X/5 - 6/181 537.

München, den 22. Dezember 1992

Der Präsident
Univ.-Prof. Dr.-Ing. Otto Meitinger

Diese Satzung wurde am 22. Dezember 1992 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 22. Dezember 1992 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 1992.

KWMBI II 1993 S. 167

221021.0855-K

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg

Vom 23. Dezember 1992

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Regensburg folgende Satzung:

§ 1

Die Ordnung zum Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) an der Universität Regensburg vom 7. November 1974 (KMBl II 1975 S. 251), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Februar 1986 (KMBl II S. 141), wird wie folgt geändert:

1. Nach der Einleitungsformel wird eingefügt:
„Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Diese Prüfungsordnung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.“
2. In § 1 Abs. 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Grad“ die Worte „einer Doktorin beziehungsweise“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Wort „Promotionskommission“ werden die Worte „und des Dekans“ eingefügt.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“
 - b) In Absatz 5 wird das Zitat „Art. 37 BayHSchG“ durch das Zitat „Art. 50 BayHSchG“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„ein abgeschlossenes Studium (§ 4) sowie gegebenenfalls das Bestehen der Promotionseignungsprüfung“
 - b) In Absatz 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „endgültig“ das Wort „nicht“ eingefügt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Eine Zulassung nach Absatz 2 ist zu gewähren, wenn der Bewerber die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien in dem Fach, in welchem er promoviert werden will, mindestens mit der Note ‚gut‘ bestanden hat und die schriftliche Hausarbeit, die im gleichen Fach geschrieben sein muß, mindestens mit der Note ‚gut‘ bewertet wurde.“

b) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Voraussetzung nach Absatz 1 Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Promotionseignungsprüfung gemäß § 4 a bestanden hat.“

6. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

„§ 4 a

Promotionseignungsprüfung

(1) Die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung setzt voraus, daß der Bewerber eine fachlich einschlägige Abschlußprüfung an einer Fachhochschule mit der Prüfungsgesamtnote 1,5 oder einer besseren Prüfungsgesamtnote abgelegt hat, nicht bereits eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat und weitere Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, wenn diese in den Anlagen 2 bis 5 gefordert werden. Wenn in den Anlagen 2 bis 5 nichts anderes bestimmt ist, entscheidet die Promotionskommission, ob die an der Fachhochschule abgelegte Abschlußprüfung fachlich einschlägig ist.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung ist schriftlich an den Dekan der Fakultät zu richten, in der das Promotionsfach durch einen Professor vertreten ist. Ist das Promotionsfach in mehreren Fakultäten vertreten, so ist die Fakultät zuständig, in der es seinen Schwerpunkt hat. Promotionsfach ist das Fach, in dem der Bewerber die Dissertation anzufertigen beabsichtigt.

Der Bewerber hat seinem Antrag beizufügen:

1. Das Abschlußzeugnis der Fachhochschule,
2. Nachweise über das Vorliegen weiterer Zulassungsvoraussetzungen, wenn diese in den Anlagen 2 bis 5 gefordert werden,
3. einen Lebenslauf, aus dem Ausbildung und Werdegang des Bewerbers hervorgehen,
4. eine Erklärung darüber, ob er bereits eine Promotionseignungsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
5. eine begründete Erklärung für die Wahl des Promotionsfaches und gegebenenfalls für die Wahl von Fächern der mündlichen Prüfung,
6. ein amtliches Führungszeugnis, wenn die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt.

(3) Über den Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Dekan, an den der Antrag gerichtet wurde, durch schriftlichen Bescheid. Im Falle der Zulassung wird in dem Bescheid auch das Promotionsfach festgelegt. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die Fakultät fachlich nicht zuständig ist,
2. der Bewerber die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,
3. der Bewerber die in Absatz 2 genannten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt,
4. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(4) In der Promotionseignungsprüfung muß der Bewerber nachweisen, daß er über die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt. Wenn er nach den Anlagen 2 bis 5 eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen hat, muß er durch diese zeigen, daß er in der Lage ist, ein Problem experimentell oder theoretisch zu bearbeiten.

(5) Nach der Zulassung sorgt der Dekan der fachlich zuständigen Fakultät für einen zeit- und sachgerechten Ablauf des Prüfungsverfahrens. Soweit nichts anderes bestimmt ist, trifft er die im Verfahren der Promotionseignungsprüfung anfallenden Entscheidungen und bestellt die Prüfer. Für die Bestellung der Prüfer hat der Bewerber ein Vorschlagsrecht; ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines vorgeschlagenen Prüfers besteht nicht. § 2 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Die Durchführung der Promotionseignungsprüfung richtet sich nach den Anlagen 2 bis 5. Soweit dort nicht anderes bestimmt ist, wird der Bewerber zur Prüfung spätestens eine Woche vor dem Termin schriftlich geladen. Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendiger Wechsel von Prüfer und Prüfungsort ist zulässig. Erscheint der Bewerber aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Prüfung, so gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.

(7) Ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Durchführung des Wiederholungsverfahrens muß innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung des Nichtbestehens der Promotionseignungsprüfung gestellt werden, sofern nicht der Dekan dem Bewerber wegen besonderer von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt. Eine in der Promotionseignungsprüfung angenommene wissenschaftliche Arbeit wird für die Wiederholungsprüfung anerkannt.

(8) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält der Bewerber eine vom Dekan der fachlich zuständigen Fakultät unterschriebene Bescheinigung.“

7. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Zieht der Bewerber den Zulassungsantrag nach dem gemäß Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt zurück, so gilt das Promotionsverfahren als ohne Erfolg beendet.“

8. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Bewerber muß die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Veröffentlichung und Verbreitung zugänglich machen. Zu diesem Zweck muß er die folgenden Pflichtexemplare der Dissertation unentgeltlich beim Dekan abliefern:

1. 40 Exemplare in Buch- oder Photodruck zum Zwecke der Verbreitung oder

2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung im wesentlichen ungekürzt in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt oder

3. sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite der Titelblätter die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.

In den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 muß der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 2, 3 und 4.

9. Die Anlage 2 wird aufgehoben.

10. Es werden die folgenden Anlagen 2 bis 5 angefügt:

„Anlage 2

(zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I – Mathematik

1. Fachlich einschlägig ist die Abschlußprüfung im Fachhochschulstudiengang Mathematik.

2. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an zwei Seminaren sowie drei Übungen jeweils aus dem Bereich des Hauptstudiums des Diplomstudienganges Mathematik an der Universität Regensburg.

3. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus

- a) einer wissenschaftlichen Arbeit und
- b) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern.

Für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung gelten die §§ 6, 13, 15, 16 und 28 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Mathematik an der Universität Regensburg vom 15. März 1982 (KWMBI II S. 452), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. September 1989 (KWMBI II S. 392), entsprechend. Die mündliche Prüfung setzt voraus, daß die wissenschaftliche Arbeit angenommen wurde. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden.

4. Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufgabensteller und einem weiteren vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellten Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen.

Sprechen sich beide Gutachter für die Annahme oder die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.

5. Der Bewerber hat sich innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung der Annahme der wissenschaftlichen Arbeit der mündlichen Prüfung zu unterziehen. In der mündlichen Prüfung sind Kenntnisse in Reiner Mathematik, Angewandter Mathematik und vertiefte Kenntnisse in einem vom Bewerber zu wählenden Teilgebiet der Mathematik nachzuweisen.

6. Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Prüfungsamt mit einer Frist von zwei Wochen geladen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung, sie muß innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 30 Minuten. Als Prüfer werden drei Professoren der Naturwissenschaftlichen Fakultät I – Mathematik bestellt. Neben dem Prüfer muß bei der Prüfung ein Beisitzer anwesend sein, der über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anfertigt. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers in dem geprüften Fach den Anforderungen genügen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

7. Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Arbeit und jede mündliche Fachprüfung mit ‚bestanden‘ bewertet wurden.

Anlage 3

(zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II – Physik

1. Weitere Zulassungsvoraussetzung ist ein mindestens zweisemestriges Hauptstudium der Physik gemäß der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Physik an der Universität Regensburg vom 23. März 1982 (KWMBI II S. 467) in der jeweils geltenden Fassung, in dem Leistungsnachweise (Scheine) zu folgenden Lehrveranstaltungen erworben wurden:

- Quantenmechanik I mit Übungen,
 - eine weitere Vorlesung in theoretischer Physik mit Übungen,
 - Fortgeschrittenenpraktikum (vier Versuche),
 - Ausbildungsseminar.
2. Die Promotionseignungsprüfung ist eine mündliche Prüfung, in der der Bewerber nachweisen muß, daß er die für die Promotion notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten in den Fächern
- Angewandte Physik
 - Experimentalphysik und
 - Theoretische Physik
- verfügt.

Die Prüfer werden von der Promotionskommission aus dem in § 6 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung genannten Personenkreis bestellt. Die Prüfung hat eine Mindestdauer von 90 Minuten und wird vor drei Prüfern abgelegt (Kollegialprüfung). Über den Verlauf der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfer mehrheitlich feststellen, daß die Leistungen den Anforderungen in allen geprüften Fächern entsprechen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Anlage 4 (zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III – Biologie und Vorklinische Medizin

1. Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an zwei Wahlpflichtpraktika (je fünf Semesterwochenstunden) und an einem mindestens mit der Note ‚gut‘ bewerteten Schwerpunktpraktikum (25 Semesterwochenstunden) aus dem Hauptstudium gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg vom 31. Oktober 1991 (KWMBI II 1992 S. 57) sowie
 - b) der Besuch der einschlägigen Hauptvorlesung.
Die Bestimmung der Wahlpflichtpraktika, des Schwerpunktpraktikums und der Hauptvorlesung erfolgt durch die Promotionskommission unter Berücksichtigung der jeweiligen Fachrichtung des Fachhochschulabschlusses und der angestrebten Promotion.
2. Die Promotionseignungsprüfung ist in einem der in der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie an der Universität Regensburg in der jeweils geltenden Fassung

aufgeführten Hauptfächer der Diplomprüfung abzulegen. Das gewählte Hauptfach soll sich inhaltlich auf das Dissertationsthema beziehen.

3. Die Bestellung des Prüfers für die Eignungsprüfung erfolgt entsprechend den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung. Die Prüfung ist mündlich und hat eine Mindestdauer von 60 Minuten. Neben dem Prüfer muß ein Beisitzer anwesend sein, der über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anfertigt. Der Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers im geprüften Fach den Anforderungen genügen und damit die Promotionseignungsprüfung bestanden ist. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Anlage 5 (zu § 4 a)

Besondere Bestimmungen für die Promotionseignungsprüfung in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV – Chemie und Pharmazie

1. Fachlich einschlägig sind die Abschlußprüfungen in den nachstehend aufgeführten Fachhochschulstudiengängen:

Technische Chemie
Angewandte Chemie
Biotechnologie
Chemietechnik
Lebensmitteltechnologie
Polymertechnologie
Umwelttechnik.

Auf Antrag des Bewerbers kann die Promotionskommission Abschlußprüfungen in weiteren Fachhochschulstudiengängen als fachlich einschlägig anerkennen.

2. Die Promotionseignungsprüfung besteht aus
 - a) einer wissenschaftlichen Arbeit und
 - b) einer mündlichen Prüfung in drei Fächern.
Für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung gelten die §§ 6, 12, 14, 15 und 30 Abs. 4, 5 und 8 Satz 1 der Diplomprüfungsordnung für Studenten der Chemie vom 14. Juli 1982 (KMBI II S. 700), geändert durch Satzung vom 1. Oktober 1986 (KWMBI II 1987 S. 19), entsprechend. Die mündliche Prüfung setzt voraus, daß die wissenschaftliche Arbeit angenommen wurde. Der Aufgabensteller der wissenschaftlichen Arbeit soll als Prüfer für ein Fach der mündlichen Prüfung bestellt werden.
3. Die wissenschaftliche Arbeit soll von Thema und Aufgabenstellung her so begrenzt sein, daß sie innerhalb von vier Monaten bearbeitet werden kann. Im Einzelfall kann der Dekan auf begründeten Antrag des Aufgabenstellers die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Die wissenschaftliche Arbeit gilt als abgelehnt, wenn sie nicht fristgerecht eingereicht wurde. Die Arbeit ist vom Aufga-

bensteller und einem weiteren Hochschullehrer als Gutachter zu beurteilen.

Sprechen sich beide Gutachter für die Annahme oder die Ablehnung aus, ist die wissenschaftliche Arbeit angenommen beziehungsweise abgelehnt. Lehnt einer der Gutachter die wissenschaftliche Arbeit ab, so entscheidet die Promotionskommission der Fakultät gegebenenfalls nach Einholung eines weiteren Gutachtens. Ist die Arbeit abgelehnt oder gilt sie als abgelehnt, so ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die Annahme der wissenschaftlichen Arbeit teilt der Dekan dem Bewerber schriftlich mit.

4. Der Bewerber hat sich innerhalb von sechs Wochen nach der Mitteilung der Annahme der wissenschaftlichen Arbeit der mündlichen Prüfung zu unterziehen. Diese erstreckt sich

- a) für das Promotionsfach Anorganische Chemie, Organische Chemie oder Physikalische Chemie auf die Fächer
Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Physikalische Chemie,
- b) für das Promotionsfach Biochemie auf die Fächer
Biochemie,
Physikalische Chemie,
Anorganische oder Organische Chemie,
- c) für das Promotionsfach Pharmazeutische Chemie auf die Fächer
Pharmazeutische Chemie,
Biochemie,
Organische Chemie, Physikalische Chemie oder Anorganische Chemie.

Bei anderen Promotionsfächern legt die Promotionskommission die Fächer der mündlichen Prüfung fest. Soweit in Satz 2 Buchst. b und c in einer Zeile mehrere Fächer aufgeführt sind, muß der Bewerber ein Fach wählen.

Zur mündlichen Prüfung wird der Bewerber vom Prüfungsamt mit einer Frist von zwei Wochen geladen. Die mündliche Prüfung ist eine Einzelprüfung, sie muß innerhalb von zwei Wochen abgelegt werden. Die Prüfung dauert in jedem Fach 45 Minuten. Neben dem Prüfer muß ein Beisitzer anwesend sein, der über den Verlauf der Prüfung ein Protokoll anfertigt. Der jeweilige Prüfer stellt fest, ob die Leistungen des Bewerbers im geprüften Fach den Anforderungen genügen. Genügen die Leistungen den Anforderungen nicht in allen geprüften Fächern, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

5. Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die wissenschaftliche Arbeit und jede mündliche Fachprüfung mit „bestanden“ bewertet wurden.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 25. November 1992 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 15. Dezember 1992 Nr. X/6 – 3/183 819.

Regensburg, den 23. Dezember 1992

Der Rektor
I. V. Zorger

Die Satzung wurde am 23. Dezember 1992 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. Dezember 1992 in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Dezember 1992.

KWMBI II 1993 S. 167

221041.1053-K

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan

Vom 23. Dezember 1992

Aufgrund von Art. 6 und Art. 84 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Die Anlage Nr. 5 zur Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan vom 4. August 1982 (KMBI II 1983 S. 1), zuletzt geändert durch Satzung vom 8. September 1992 (KWMBI II S. 630), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Abschnitt 1 eingefügt:
„1. Prüfungskommissionen
Für den Studiengang Landespflege werden für die Vor- und die Abschlußprüfung je eine Prüfungskommission gebildet.“
2. Die bisherigen Abschnitte 1, 2 und 3 werden die Abschnitte 2, 3 und 4; die bisherigen Unterabschnitte 1.1, 1.2, 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 werden die Unterabschnitte 2.1, 2.2, 3.1, 3.2, 3.3 und 3.4.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1992 in Kraft. Sie gilt für alle Studenten im Studiengang Landespflege an der Fachhochschule Weihenstephan.